Deutscher Bundestag **Drucksache 15/197**

15. Wahlperiode 17. 12. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

A. Problem und Ziel

Der bracheninterne Wettbewerb in der Gaswirtschaft ist noch nicht hinreichend entwickelt. Dies zeigt sich insbesondere auch im Preisniveau. Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Kartellrecht vermögen auf der Grundlage des geltenden Rechts diesen fehlenden Wettbewerbsdruck derzeit nicht auszugleichen. Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist deshalb erforderlich. Sie ermöglicht auch weitere Fortschritte bei der Intensivierung des Wettbewerbs in der Stromwirtschaft, insbesondere im Bereich der Haushaltskunden.

B. Lösung

Für Gasunternehmen soll künftig in Parallele zu den Regeln im Strombereich die Verpflichtung gelten, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gasnetzen zu gewähren. Weitere Verpflichtungen, die in das Gesetz aufgenommen werden, betreffen Netzbetriebsvorschriften, nach denen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen und in der internen Rechnungslegung gesonderte Konten für Fernleitung, Verteilung und Speicherung zu führen sind. Kartellbehördliche Netzzugangsverfügungen sollen künftig sofort vollziehbar sein. Die den verhandelten Netzzugang konkretisierenden Verbändevereinbarungen werden mit größerer rechtlicher Verbindlichkeit ausgestattet. Nicht mehr zeitgemäße Regelungen werden im Interesse funktionierender Märkte den heutigen Bedingungen angepasst.

Der Gesetzentwurf dient zugleich der Umsetzung der EU-Gasrichtlinie 98/30/EG in nationales Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Das Aufkommen der Gemeinden aus Konzessionsabgaben für Gas bleibt durch das fortbestehende Wegemonopol für die Leitungsverlegung erhalten.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. In der Tendenz bewirkt die Novelle eine Kostenentlastung für alle Strom- und Gasverbraucher durch günstigere Strom- und Gaspreise. Sie hat daher ebenfalls positive Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiewirtschaftsgesetz[1] vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Dem § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Zu den Gasversorgungsnetzen zählen Fernleitungs- und Verteilernetze, Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die für die Fernleitung und Verteilung erforderlich sind, einschließlich der Anlagen für Wärmeausgleich und Mischung. Ferner zählen hierzu Anlagen zur Speicherung, soweit sie in technischer Hinsicht für den wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden. Vorgelagerte Rohrnetze sind Rohrleitungen, die dazu verwendet werden, Erdgas aus Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben zu einer Übergabestation zu leiten, in der die Übergabe in das Fernleitungs- oder Verteilnetz erfolgt. Speicheranlage ist eine Anlage zur Speicherung von Erdgas, die einem Gasversorgungsunternehmen gehört oder von ihm oder für ihn betrieben wird, ausgenommen der Teil der Anlage, der für die Gewinnung genutzt wird.“

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

   „§ 4a
   Betrieb der Gasversorgungsnetze

   (1) Gasversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt.

   (2) Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für den Anschluss anderer Gasversorgungsnetze an ihr Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen zur Auslegung und zum Betrieb sowie zur Interoperabilität festzulegen und zu veröffentlichen. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzkompatible Gasbeschaffenheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse. Diese Vorschriften müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Die Mindestanforderungen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

   (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen nach Absatz 2 festlegen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

   b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

   „Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 8. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

   c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

   „Im Übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   „§ 6a
   Zugang zu den Gasversorgungsnetzen

   (1) Der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen erfolgt nach dem System des verhandelten Netzzugangs.

   (2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die guter fachlicher Praxis entsprechen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 (Bundesanzeiger Nr. 87b vom 14. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet. Im Übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen

---

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff.).

Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. Zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen und Zugangsverweigerungen wird eine Streitschlichtungsstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

(3) Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen gemäß Absatz 2 ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 bezüglich der Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vorliegen. Prüfung und Verfahren richten sich nach Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff.; Gasrichtlinie).

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bei der Prüfung nach Artikel 25 der Gasrichtlinie anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen. Es wird weiterhin ermächtigt, die Prüfung der Zumutbarkeit nach Absatz 3 Satz 1 auf das Bundeskartellamt zu übertragen, soweit die wettbewerblichen Prüfkriterien des Artikels 25 der Gasrichtlinie betroffen sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Absatz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen.

(6) Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen. Auf Anfrage sind Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

(7) Betreibern von Gasversorgungsnetzen ist es untersagt, wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder in Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Gas durch sie selbst oder gemäß § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs verbundene oder assoziierte Unternehmen zu missbrauchen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 1 und zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltliche Gestaltung der Verträge für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen sowie den Zugang zu den Speichern regeln. Es kann weiterhin Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang erlassen. Die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Gas bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen

(1) Gasversorgungsunternehmen haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 329 des Handelsgesetzbuchs nicht besteht, ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Integrierte Gasversorgungsunternehmen haben in ihrer internen Buchführung jeweils ein von den Gashandels- und -vertriebsaktivitäten getrenntes Konto für die Bereiche Fernleitung, Verteilung, Speicherung sowie gegebenenfalls ein konsolidiertes Konto für Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors zu führen. Sie haben intern für jeden Bereich und für die zusammengefassten Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Bereichen und Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss.

(3) Zu der internen Buchführung gehören die Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, nach denen die Aktiva und Passiva sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 2 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig und zu begründen.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit den gemäß § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.“

6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „30 Kilowatt“ durch die Angabe „50 Kilowatt“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ die Wörter „die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbaren“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe“ die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde,“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2
   Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten

   (1) Bis zum 31. Dezember 2006 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Netzzugang für Elektrizität, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden soll, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität geliefert werden soll.

   (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Elektrizitätsmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf. In diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten.

   (4) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 sind dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3
   Monitoring

   Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. August 2003 über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarungen berichten und gegebenenfalls auf dieser Basis Vorschläge für eine Verbesserung der Netzzugangsregelung und der wettbewerblichen Überwachung unterbreiten.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen.“

Artikel 4

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckhardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts von 24. April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind wesentliche rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um den Gasmarkt für den Wettbewerb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff. – im Folgenden: Gasrichtlinie) zu öffnen.

Ziel ist es, den bestehenden energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Gaswirtschaft durch entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu ergänzen. Die Ergänzungen beziehen sich vor allem auf die Netzdefinition und den Netzbetrieb, auf das Netzzugangsrecht, auf die Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang, die Trennung der Rechnungslegung und eine Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten.

Das neue Gesetz ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung des Ordnungsrahmens für Gas, einer Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, und zwar sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Abs. 2 GG). Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und der Energiepreise aufgrund unterschiedlichen Landesrechts wären nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen Ländergrenzen überschreitend tätig sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 (Netzdefinition)

Den Betreibern von Gasversorgungsnetzen werden durch das Gesetz eine Reihe von Pflichten auferlegt. Zur genauen Bestimmung des Adressatenkreises ist das Gasversorgungsnetz entsprechend Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie zu definieren. Zum Gasversorgungsnetz zählen demnach Fernleitungen und Verteilerleitungen, einschließlich der Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden und für den Zugang zu Fernleitung und Verteilung erforderlich sind. Speicheranlagen werden zum Gasversorgungsnetz gerechnet, wenn sie in technischer Hinsicht erforderlich sind, um einen wirksamen Netzzugang zu gewähren. Es wird davon ausgegangen, dass dies den kommerziellen Zugang zu allen freien Speicherkapazitäten einschließt, wie im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung Erdgas vom 15. März 2001 vorgesehen.

Ausgenommen von der Netzdefinition und außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes sind alle Netz- und Anlagenteile, soweit sie für die örtliche Gasproduktion benötigt werden.

Die Vorschrift entspricht den Definitionen zum Gasversorgungsnetz und zu Speicheranlagen aus Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie und den beiden dazu ergangenen Protokollerklärungen 80/98 und 81/98 (Ratsdokument 9335/98), der definitorischen Abgrenzung des vorgelagerten Rohrnetzes in Artikel 2 Ziffer 2 bzw. der Speicheranlage in Artikel 2 Ziffer 9 sowie den Ausführungen zu den Anlagen der örtlichen Produktion in Artikel 23 Abs. 1 der Gasrichtlinie. Netzteile und Teile von Einrichtungen, die für die örtliche Produktion verwendet werden, sind solche, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Gasproduktion stehen. Die für die Abgrenzung des vorgelagerten Netzes von den Fernleitungs- und Verteilnetzen genannte Übergabestation ist in der Regel eine Aufbereitungsanlage, in der marktfähiges Gas hergestellt wird. Gasversorgungsunternehmen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Gasrichtlinie natürliche oder juristische Personen, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), mindestens eine wahrnehmen.

Zu Artikel 1 § 4a (Betrieb der Gasversorgungsnetze)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 werden Gasversorgungs- ebenso wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einem Betrieb ihres Netzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Sie müssen ein zuverlässiges und leistungsfähiges Netz betreiben und sind insbesondere für die technische Ertüchtigung ihrer Netze verantwortlich.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 werden Artikel 5 sowie die Erwägungsgründe in Ziffer 8 und 19 der Gasrichtlinie hinsichtlich der für den Netzanschluss und den Netzzugang maßgeblichen technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasversorgungsnetzen umgesetzt. Angesichts der verschiedenen Erdgassysteme ist die Aufstellung und Veröffentlichung von betriebstechnischen Mindestanforderungen unverzichtbar, damit für den Netzzugang Begehrenden erkennbar ist, unter welchen technischen Maßgaben der Netzzugang, der Anschluss des Netzes oder der unter die Netzdefinition fallenden Anlagen an das Gasversorgungsnetz eines anderen Gasnetzbetreibers hergestellt werden kann. Die Regelung beschränkt sich wegen der gasspezifischen Besonderheit der aus unterschiedlichen Gasbezugsquellen resultierenden Unterschiede in den Gasqualitäten nicht auf technische Angaben für Auslegung und Betrieb der Gasnetze. Entsprechend Artikel 5 der Gasrichtlinie ist die Interoperabilität der Netze sicherzustellen. Der Netzbetreiber wird verpflichtet, technische Vorschriften für den Netzbetrieb objektiv und diskriminierungsfrei zu gestalten. Neben netztechnischen Kooperationsregeln sind Angaben auch über die jeweiligen netzkompatiblen Gasbeschaffen-

heiten zu machen, damit für Dritte erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen Erdgas unterschiedlicher Qualität in den Netzen transportiert werden kann. Entsprechendes gilt für Biogas im Sinne der DVGW-Merkblätter G 260 und 262. Der Netzbetreiber muss zudem die aus seiner Sicht bestehenden technischen Möglichkeiten zur Herstellung der Interoperabilität angeben. Die technischen Vorschriften dürfen Dritte nicht diskriminieren. Eine darüber hinausgehende Pflicht, eine Einheitsqualität für Gas herzustellen, besteht nicht.

Zu Absatz 3

Durch die Verordnungsermächtigung erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Möglichkeit, technische Mindestanforderungen insbesondere zur Sicherstellung der Interoperabilität der Gasversorgungsnetze für Erd- aber auch für Biogas festzulegen.

Zu Artikel 1 § 6 (Verhandelter Netzzugang)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 1 werden die Bedingungen näher konkretisiert, zu denen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzbetreiber) den Netzzugang einzuräumen haben. Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 schloss nicht aus, dass ein Netzbetreiber von internen wie externen Netzkunden gleichermaßen unangemessene Bedingungen forderte. Dem wird durch die zusätzliche Anforderung nach einer „guten fachlichen Praxis“ vorgebeugt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „guten fachlichen Praxis“ wird durch die Verweisung im neu gefassten § 6 Abs. 1 Satz 4 auf die Kriterien des § 6 Abs. 2 EnWG und, befristet bis zum 31. Dezember 2003, durch die Verweisung im neuen § 6 Abs. 1 Satz 5 auf die existierende Verbändevereinbarung Strom konkretisiert. Deren jüngste Fortentwicklung zum 1. Januar 2002, die am 13. Dezember 2001 paraphiert und inzwischen von den beteiligten Verbänden unterzeichnet wurde, hat den Netzzugang nochmals verbessert und insbesondere den Lieferantenwechsel auch für Privatkunden vereinfacht. Strukturklassen schaffen Transparenz über Preise des Netzzugangs und über Ursachen etwaiger Unterschiede. Dies rechtfertigt im Rahmen einer normkonkretisierenden Verweisung eine Vermutung für eine gute fachliche Praxis. Die Vermutungsregelung wird entsprechend der Laufzeit der Verbändevereinbarung bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Der Anforderung guter fachlicher Praxis kann grundsätzlich auch durch eine von der Verbändevereinbarung abweichende Gestaltung der Netzzugangsbedingungen entsprochen werden. Umgekehrt kann bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine Abweichung von der Verbändevereinbarung geboten sein. Bei ihrer Einhaltung wird in der Regel die Übereinstimmung mit guter fachlicher Praxis vermutet. Damit wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht.

Die Strukturklassenzuordnung nach der Verbändevereinbarung soll die Anwendung des Vergleichsmarktprinzips erleichtern, den vergleichenden Leistungswettbewerb zwischen den Netzbetreibern stärken und somit nachhaltige Effizienzanreize setzen. Andererseits kann der Netzbetreiber zur sachlichen Rechtfertigung höherer Preise ggf. auch höhere Kosten im Rahmen der Grundsätze der Verbändevereinbarung nachweisen.

Die Vermutung zugunsten einer „guten fachlichen Praxis“ beinhaltet keine ausschließliche Zuweisung der Mess- und Regeltechnik an die Netzbetreiber. Der Markt für derartige Dienstleistungen muss insbesondere für Innovationen offen bleiben. Die Übernahme solcher Messdienstleistungen kann grundsätzlich auch weiterhin frei vereinbart werden, soweit nicht die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 gilt. Aber auch für den Bereich der bisherigen Tarifkunden wird im Rahmen der Novellierung der AVBEltV eine Öffnung für von einer Beauftragung des Netzbetreibers abweichende Vereinbarungen angestrebt.

Satz 6 stellt klar, dass die Vermutung guter fachlicher Praxis in aller Regel einen möglichen Missbrauchsvorwurf im Sinne des § 19 Abs. 4 und des § 20 Abs. 1 und 2 GWB entkräftet. Jenseits der Reichweite der normkonkretisierenden Wirkung der Verbändevereinbarung bleiben die kartellrechtlichen Missbrauchsregeln unberührt.

Zu Artikel 1 § 6a (Zugang zu den Gasversorgungsnetzen)

Zu Absatz 1

Artikel 14 der Gasrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, zwischen den Systemen des verhandelten und des geregelten Netzzugangs zu wählen. Die Bundesregierung entscheidet sich für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen auf Basis von Verhandlungen. Die Wahl des verhandelten Netzzugangs impliziert, dass die Verhandlungen hierzu nach dem Grundsatz von Treu und Glauben stattfinden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt insbesondere den Artikel 15 der Gasrichtlinie um und schafft gleiche Netzzugangsbedingungen für Strom und Gas. Mit Satz 4 dieses Absatzes wird Artikel 21 der Gasrichtlinie Rechnung getragen. Im Übrigen gilt die Begründung zur Änderung des § 6 Abs. 1 EnWG singgemäß.

Zu Absatz 3

Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sind Langzeitlieferverträge, die zwischen Erdgaserzeugern oder mit diesen verbundenen Erdgashandelsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar abgeschlossen werden. Mittelbar abgeschlossene Verträge sind zum Beispiel solche, die im Rahmen eines Importkonsortiums oder mit einzelnen Importeuren für die tatsächliche Einfuhr von Erdgas ausgehandelt und geschlossen wurden. Absatz 3 statuiert für die Gaswirtschaft in Umsetzung von Artikel 17 Abs. 1 der Gasrichtlinie als Verweigerungsgrund ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, die sich aus in langfristigen Lieferverträgen zwischen Erdgaserzeugern und Betreibern von Gasversorgungsnetzen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ergeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gasversorgung bislang auf der Basis langfristiger Lieferverträge betrieben wird. Dieses gilt insbesondere für Importlieferverträge. Derartige Verträge können schützenswert sein. Der Schutz darf jedoch die Marktöffnung nicht nennenswert

behindern. Die Nachweispflicht bei der hiermit begründeten Netzzugangsverweigerung liegt bei dem Netzbetreiber. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit nach Satz 1 trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Berücksichtigung der Prüf- und Verfahrensregeln des Artikels 25 der Gasrichtlinie.

Zu Absatz 4

Für die Netzzugangsverweigerung unter Hinweis auf Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sieht die Gasrichtlinie in Artikel 25 einen umfangreichen Katalog von Prüf- und Verfahrensregeln vor. Die Auflistung dieser Kriterien würde den Rahmen dieses Gesetzes unnötig weit ziehen. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verfahrensregelungen gemäß Artikel 25 der Gasrichtlinie festzulegen und die Prüfung der Zumutbarkeit insoweit auf das Bundeskartellamt zu übertragen, als die wettbewerblichen Prüfkriterien dieses Artikels der Gasrichtlinie betroffen sind.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift setzt Artikel 23 der Gasrichtlinie unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 22 und 25 sowie der definitorischen Abgrenzung in Artikel 2 Abs. 2 der Gasrichtlinie um. Auch für vorgelagerte Netze gilt im Prinzip das Netzzugangsrecht Dritter. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verweigerung sind aber die technischen, wirtschaftlichen, operationellen und rechtlichen Besonderheiten dieser Netze, die in Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 lit. a bis d im Einzelnen abschließend aufgelistet sind, zu berücksichtigen. Die Verweigerungsgründe müssen vom Netzbetreiber angemessen belegt und gebührend begründet werden.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang veröffentlichen, damit Dritte beurteilen können, unter welchen Bedingungen sie Zugang zum Netz erhalten. Zu den wesentlichen geschäftlichen Bedingungen gehören insbesondere Preise, Tarifstrukturen für die Netznutzung und aktuelle Netzkarten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Ferner sollen im Internet regelmäßig aktualisierte Angaben über die Kapazitätssituation an den für den Netzzugang wesentlichen Einspeisepunkten der Gasversorgungsnetze und der Erdgasspeicher gemacht werden. Die Darstellung der Kapazitätssituation kann z. B. im Wege einer indikativen Anzeige insbesondere der nutzbaren Durchleitungskapazität, der absehbaren Engpässe und der bestehenden Engpässe erfolgen. Angaben über die verfügbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe sind auf Anfrage unverzüglich zu machen. Dieses gilt allerdings nur insoweit, als das anfragende Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. Ein derartiges Interesse ist insbesondere dann regelmäßig gegeben, wenn eine konkrete Transportabsicht vorliegt.

Die sich aus der Veröffentlichung dieser Angaben bzw. die sich aus der unverzüglichen Beantwortung von Anfragen ergebende Transparenz der Netzzugangsbedingungen soll der Verhinderung von Diskriminierungen dienen und einen reibungslosen Netzzugang sicherstellen.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 5 wird die vertrauliche Behandlung von kommerziellen Informationen geregelt. Damit wird der Gefahr der Weitergabe sensibler Informationen an verbundene oder assoziierte Unternehmen entgegen gewirkt, die sich aus der weiterhin möglichen vertikalen Integration der Gasversorgungsunternehmen ergibt.

Diese Vorschrift setzt Artikel 8 Abs. 2 der Gasrichtlinie um.

Zu Absatz 8

Sollte die Praxis zeigen, dass das System des verhandelten Netzzugangs nicht geeignet ist, den Gasmarkt in Deutschland effektiv zu öffnen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen und zu Speichern für Erdgas und für Biogas regeln. Dieses ist insbesondere dann erforderlich, wenn erkennbar wird, dass die Ziele nach § 1 nicht erreicht werden oder ein wirksamer Wettbewerb u. a. wegen der Verweigerung des Speicherzugangs nicht entstehen kann. Ferner wird es ermächtigt, Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu erlassen.

Die Verordnungsermächtigung in § 6a Abs. 8 EnWG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nur zum Erlass einer Verordnung zur Gestaltung von Verträgen und zur Bestimmung von Kriterien zur Berechnung von Durchleitungsentgelten. Die Errichtung einer Regulierungsbehörde bedarf dagegen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage. Die Entscheidung hierüber trifft der Deutsche Bundestag.

Zu Artikel 1 § 9a (Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen)

Zu Absatz 1

Durch diese Vorschrift werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich der Rechnungslegungspflicht gleich gestellt.

Die Vorschrift bezweckt, Transparenz über die Geschäftsvorgänge in und zwischen den einzelnen Gaswirtschaftsbereichen von integrierten Gasversorgungsunternehmen zu erreichen, um Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Aus Gründen der Vertraulichkeit fehlt im Gasbereich die Veröffentlichungspflicht für die Sparten- und Bereichsbilanzen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Diese Vorschriften dienen der internen buchhalterischen Transparenz der Geschäftsvorgänge integrierter Gasversorgungsunternehmen. Die Vorschriften sollen sicherstellen, dass Netzzugangsentgelte für interne und externe Netznutzung in der gleichen Weise berechnet werden. Als integrierte Gasversorgungsunternehmen werden Erdgasunternehmen bezeichnet, die – vertikal und/oder horizontal – in mehreren Bereichen (Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf, Speicherung von Erdgas einschließlich verflüssigtem Erdgas) tätig sind. Die klare Trennung der getrennten Konten für den Transportbereich von Handelskonten ist nach Wortlaut der Richtlinie geboten.

Im Gasbereich sind, anders als im Strombereich, die Sparten- und Bereichsbilanzen bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung integrierter Unternehmen nicht zu veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift sind im Gasbereich wie im Strombereich Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, auf die die Definitionen des § 271 Abs. 2 (Verbundene Unternehmen) bzw. des § 311 (Assoziierte Unternehmen) des Handelsgesetzbuchs zutreffen.

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht)

Anpassung an die Regelung für kleine KWK-Anlagen in § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092).

Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 (Allgemeine Versorgungspflicht)

Bei der Belieferung von Kunden mit Energie durch „andere Unternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG verbleiben aufgrund des fortbestehenden Netzanschlusses und dessen Nutzung Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem Netzbetreiber. Für die Ausgestaltung solcher Verträge gibt es derzeit keine speziellen rechtlichen Vorgaben. Die geltenden Vorschriften der AVBEltV und AVBGasV sind auf die Versorgung von Tarifkunden durch den Netzbetreiber ausgerichtet.

Diese Rechtslage veranlasst die einzelnen Netzbetreiber, für ihren Bereich jeweils eigene Vertragswerke zu entwickeln. Dies kann aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern zu unzumutbaren Erschwernissen bei der Vertragsabwicklung führen, soweit diese von deutschlandweit tätigen Energieanbietern vorgenommen wird. Außerdem haben in der Vergangenheit einzelne Netzbetreiber Vertragsklauseln gefordert, deren rechtliche Zulässigkeit in Zweifel gezogen werden musste. Deshalb ist die Möglichkeit einer Regelung der Bedingungen des Netzanschlusses und dessen Nutzung durch Verordnung für alle an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und damit für alle durch die Anschlusspflicht des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Begünstigten zu schaffen. Die geltende Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 2 EnWG erlaubt dies nicht.

Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 (Wegenutzungsverträge)

Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden das Recht, den Abschluss von Wegenutzungsverträgen in dem gesetzlich umschriebenen Fall abzulehnen, nur gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nicht aber gegenüber Gasversorgungsunternehmen zuzubilligen. Eine Korrektur des Gesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Zu Artikel 1 § 14 (Konzessionsabgaben)

Mit dem am 29. April 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlicher Weise geändert worden. Um das Konzessionsabgabeaufkommen für die Gemeinden zu erhalten, ist das Konzessionsabgaberecht mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. 1999 II S. 1669) an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ergänzende und eindeutige Klarstellungen erforderlich sind, um die gewollte Gesetzesanwendung sicherzustellen und damit das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung geboten, dass die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 die Regelung des § 2 Abs. 8 KAV abdeckt. Hier sind aufgrund der Besonderheit der Lieferbeziehung Zweifel denkbar. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte bereits in seiner Beschlussempfehlung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (Bundesratsdrucksache 358/1/99 vom 28. Juni 1999) eine Anpassung von § 14 gefordert.

Das 1998 novellierte Energierecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebiets ihre Interessen durch Einschaltung eines Verteilerunternehmens bündeln. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. 1999 II S. 1669) wurde u. a. § 2 Abs. 8 KAV eingefügt, der die Konzessionsabgabezahlung für diese neue Fallgruppe der Weiterverteilung regelt. § 14 Abs. 1 als Verordnungsermächtigung knüpft die Abgabepflicht an eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mittels Benutzung öffentlicher Wege. Betrachtet man die bei der Weiterverteilung gegebenen bilateralen Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten (Lieferant – Weiterverteiler – Letztverbraucher) isoliert, könnte man argumentieren, dass die gesetzliche Beschreibung des abgabepflichtigen Versorgungsverhältnisses auf diese Versorgungsvariante nicht passt. Erst eine zusammenfassende Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung von Gesetzesziel und Sinnzusammenhang führt dazu, die Versorgung über Weiterverteiler unter § 14 Abs. 1 zu subsumieren. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten. Zu diesem Zweck wurde so weit wie möglich die Formulierung des § 2 Abs. 8 KAV übernommen. Da die Konzessionsabgabe in erster Line an die Benutzung der öffentlichen Wege anknüpft, bezieht sich die Abgabepflicht auf die Lieferbeziehung von Energieversorgungsunternehmen zum Weiterverteiler.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Schuldner der Konzessionsabgabe auch im Durchleitungsfall der Wegerechtsinhaber ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, da ausschließliche Grundlage der Abgabepflicht der Wegenutzungsvertrag ist und damit der Durchleiter als Schuldner ausscheidet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Andernfalls sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die zu einer Schmälerung des Abgabeaufkommens führen können. Im Einklang mit dem Vorstehenden sind danach Konzessionsabgaben für durchgeleiteten Strom auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Konzessionsvertrag wie bei einer entsprechenden Lieferung durch den Partner des Kon-

zessionsvertrags zu zahlen. Dieses Ergebnis ist auch sach- und praxisgerecht. Die Städte und Gemeinden können nicht mit jedem der zahlreichen Versorger und Durchleiter verhandeln und abrechnen oder das Inkassorisiko tragen.

§ 2 Abs. 6 KAV stellt daran anknüpfend klar, dass eine Umlegung der Abgabe auf das Durchleitungsentgelt zulässig ist.

Zu Buchstabe c

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 2 § 2 (Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten)

Artikel 2 ändert Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und fügt eine Neufassung der Schutzklausel des § 2 ein, die im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Stromrichtlinie) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden soll, die sich bei Elektrizitätsimporten aus ungleichgewichtigen Marktöffnungen in einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben können. Diese Vorschrift beruht auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie und berücksichtigt den Rechtsgedanken des Artikels 3 Abs. 1 der Stromrichtlinie. Angesichts des mit rund 80 % hohen Importanteils ist eine Reziprozitätsklausel für Gas entbehrlich.

Da das Netzzugang beanspruchende Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber über eine bessere Kenntnis des wirtschaftlichen Ursprungs der zu liefernden Elektrizität verfügt, für die der Netzzugang begehrt wird, wird ihm insoweit eine Nachweispflicht auferlegt. Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Erlass ergänzender Regelungen. Wegen des Sachzusammenhangs mit der Prüfung langfristiger Einfuhrverträge ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgesehen.

Mit Absatz 4 wird der Erlass einer Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig gemacht. Absatz 4 Satz 3 sieht die Ablehnung oder Änderung der Rechtsverordnung durch den Deutschen Bundestag vor; im Fall der Änderung handelt es sich um einen „unechten Änderungsvorbehalt“.

Zu Artikel 2 § 3

Die so genannte Braunkohleschutzklausel ist aufzuheben, weil es des Instruments nicht mehr bedarf. Ziel der Braunkohleschutzklausel war die Stabilisierung der ostdeutschen Braunkohleverstromung. Damit wurde der besonderen Rolle der Braunkohle Rechnung getragen, der für die sichere Energieversorgung in den neuen Ländern, für den Erhalt von Arbeitsplätzen und wegen erheblicher Investitionen und Kapitaldienstleistungen eine zentrale Bedeutung zukommt. Auch auf lange Sicht gehört die ostdeutsche Braunkohle im liberalisierten Strommarkt zum Rückgrat einer sicheren Stromerzeugung. Diese energie- und arbeitsmarktpolitischen Ziele bleiben uneingeschränkt erhalten. An die Stelle der Braunkohleschutzklausel ist jedoch inzwischen eine vertragliche Zusage der HEW gegenüber der Bundesregierung zur langfristigen Sicherung der Braunkohleverstromung in den neuen Ländern getreten. Damit kann die ostdeutsche Stromwirtschaft vollständig in den liberalisierten Strommarkt integriert werden.

An diese Stelle tritt im Gesetz eine Regelung zur Durchführung eines Monitoring durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarungen.

Zu Artikel 3

Die Praxis zeigt, dass im Bereich der kartellbehördlichen Kontrolle von missbräuchlichen Behinderungen bei der Gewährung des Zugangs zu Strom- und Gasnetzen das Bedürfnis nach einer besseren und rascheren Wirksamkeit der Missbrauchsaufsicht besteht. Die sofortige Vollziehbarkeit behördlicher Verfügungen in diesem Bereich soll bewirken, dass Netzbetreiber, die sich missbräuchlich verhalten, nicht allein durch langjährige Rechtsstreitigkeiten Wettbewerber erfolgreich vom Marktzutritt abhalten können. Entsprechende Regelungen haben sich im Bereich der Telekommunikation bewährt (§ 80 TKG). Die Stellung der Kartellbehörden, die im Bereich der Missbrauchsaufsicht die Hauptlast bei der Durchsetzung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Netzzugang tragen, ist daher zu stärken.

Für den Netzbetreiber ist mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung keine unzumutbare Belastung verbunden. Die Kartellbehörden sind nach § 65 Abs. 3 GWB gehalten, die Vollziehung auszusetzen, wenn diese für den Netzbetreiber eine unbillige Härte darstellen würde und die Vollziehung nicht durch das öffentliche Interesse geboten ist. Der Netzbetreiber wird in seinen Rechtsmitteln nicht beschränkt, da auf seinen Antrag hin das Beschwerdegericht nach § 65 GWB die aufschiebende Wirkung anordnen kann, falls die sofortige Gewährung des Netzzugangs für ihn entweder eine unbillige Härte bedeutet oder das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung hat.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit berührt nicht das Recht der Netzbetreiber, im Interesse der Energieversorgungssicherheit gesetzlich vorgesehene Netzzugangsverweigerungsrechte (z. B. im Zusammenhang mit Take-or-pay-Verpflichtungen) auszuüben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333